

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM VERTRAG MONTAGE LADELÖSUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Montage und Inbetriebnahme einer Wallbox zum Aufladen von E-Fahrzeugen durch die Salzburg AG (die genaue Beschreibung ist dem Vertragsformular und dem Produktblatt zu entnehmen).

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Kunden (vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular) und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande.

2.2. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

2.3. Das Inkrafttreten des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Tauglichkeit der elektrischen Kundenanlage für den Anschluss der zu montierenden Wallbox. Die Tauglichkeit wird entweder durch einen positiven Bestandscheck oder im Falle eines negativen Bestandschecks durch Vornahme der erforderlichen Adaptierungen durch den Kunden auf seine Kosten erfüllt.

3. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME

3.1. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche für die Montage und den Betrieb der Wallbox erforderlichen etwaigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die Salzburg AG wird in allfälligen Behördenverfahren dem Kunden sämtliche anlagenbezogenen Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.2. Der Kunde leistet Gewähr für die Eignung der Baulichkeit zur Realisierung der geplanten Montage einer Wallbox samt elektrischer Zuleitung. Sofern der Kunde nicht Eigentümer bzw. alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist, ist er verpflichtet die schriftliche Zustimmung des Eigentümers (z.B. Zustimmung Vermieter und/oder andere Wohnungseigentümer bei Wohnungseigentumsobjekt) einzuholen und diese auf Verlangen der Salzburg AG vorzuweisen. Der Kunde hat die Salzburg AG für sämtliche Nachteile, welche aus einer nicht eingeholten Zustimmungserklärung resultieren, schad- und klaglos zu halten.

3.3. Sämtliche Baumaßnahmen, die auf Grund von etwaigen Behördenvorschriften notwendig sind (z.B. Brandschutzvorkehrungen im Tiefgaragenbereich), sind vom Kunden auf seine Kosten herzustellen.

3.4. Der Kunde räumt der Salzburg AG bzw. von ihr beauftragten Dritten das Zugangsrecht auf der im Vertragsformular genannten Liegenschaft zu Zwecken der Montage und Inbetriebnahme der Wallbox ein. Dies inkludiert auch das Recht zur Liegenschaft zuzufahren und dort zu parken. Die Salzburg AG errichtet die Wallbox lt. Angebot.

3.5. Der Abschluss der Montage und Inbetriebnahme der Wallbox wird durch die Salzburg AG (oder von einem von ihr beauftragten befugten Dritten) in Form eines Inbetriebnahmeprotokolls, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, bekannt gegeben.

4. ÜBERGABE

Mit Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls gilt die Wallbox an den Kunden als übergeben und kann von diesem ab sofort betrieben werden.

5. HAFTUNG

5.1. Soweit es gesetzlich zulässig ist und es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird seitens der Salzburg AG mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

5.2. Die Haftung der Salzburg AG – sofern gesetzlich zulässig – je Schadensfall ist mit einem Betrag in Höhe von € 2.500,00 begrenzt.

5.3. Die Haftung der Salzburg AG für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden sowie Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.

6. PREISE UND BEZAHLUNG

6.1. Die angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile.

6.2. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Salzburg AG per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne irgendeinen Abzug an die von der Salzburg AG angegebene Bankverbindung.

7. ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG

7.1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung. Für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formular bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag (angeführt im beiliegenden Preisblatt) in Rechnung zu stellen.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen oder für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idGF) liegen dürfen.

8. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN IM SINNE VON FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE- GESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSchG)

8.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

8.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular ist diesem Vertrag beigegeben und steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.

8.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Salzburg AG mit der Vertragserfüllung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat

dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferung entspricht.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

9.2. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig sein, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

9.3. Auf diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschließung des UN-Kaufrechts und der internationalen Unterweisungsnormen anwendbar.

9.4. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Vertragsformular, dem Produktblatt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt das Vertragsformular vor dem Produktblatt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.6. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass sie den gegenständlichen Vertrag mit einer elektronischen oder einer handgeschriebenen Signatur autorisieren können.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

